

- c) die Beiträge pünktlich, entsprechend der Organbeschlüsse zu entrichten,
  - d) jeden Wechsel, der eine Veränderung der Beitragsleistung zur Folge hat, Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle mitzuteilen,
  - e) seine Bedürfnisse der Gesamtheit unterzuordnen und ein kollegiales Verhältnis gegenüber allen GDL-Mitgliedern zu wahren.
3. In eigener Sache hat kein Mitglied Stimmrecht. Dies gilt nicht bei Wahlen.

## § 7

### Beitragsbefreite Mitgliedszeiten

1. Während des Mutterschaftsurlaubs, des Erziehungsjahres, der Elternzeit und der Ableistung des Grundwehrdienstes oder gleichgestellter Dienste ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Leistungen der GDL gemäß § 10 Ziff. 3, 4, 6 und 7 werden auch während dieser Zeit gewährt.

## § 8

### Beiträge

1. Zur Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben erhebt die GDL von ihren Mitgliedern finanzielle Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag monatlich zu entrichten. Dies gewährleistet, dass die satzungsrechtlichen Leistungen und die Gewährung weiterer Sozialleistungen durch das Mitglied in Anspruch genommen werden können.
2. Der GDL-Beitrag wird vom jeweiligen Bruttoeinkommen erhoben. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der vom Hauptvorstand beschlossenen Beitragsordnung.
3. Teilzeitbeschäftigte Mitglieder und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang einer Teilzeitbeschäftigung stehen.
- 3a. Mitglieder, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der GDL ein Mandat in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Gremien wahrnehmen und hierfür eine Vergütung erhalten, haben zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen einen gesonderten Beitrag zu entrichten. Dieser Sonderbeitrag dient zur Unterstützung der für die GDL aus diesen Mandaten entstehenden erweiterten Aufgaben. Die Höhe des Sonderbeitrags ergibt sich aus der dazu vom Hauptvorstand beschlossenen Sonderbeitragsordnung.
4. Die Beitragsanteile für Bezirke und Ortsgruppen werden vom Hauptvorstand festgelegt. Die Bezirke und Ortsgruppen dürfen ihre Beitragsanteile nur für die in den §§ 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben verwenden.
5. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages wird die GDL ermächtigt, die Beiträge durch Lastschriftverfahren, durch Bank-Dauerauftrag oder sonst in einer von ihr festgelegten und zugelassenen Kassierungsart einzuziehen. Weiterhin wird die GDL ermächtigt, vom Arbeitgeber alle für die Beitragserhebung notwendigen Angaben anzufordern (Einkommenshöhe, Bankverbindung usw.) oder von diesem den Beitragseinzug durchführen zu lassen. Dies entbindet das Mitglied nicht von der Überwachung der Beitragszahlung.

## § 9

### Spenden

1. Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppen können von den Mitgliedern Spenden erhoben werden, die zu

einem von diesen Organen bestimmten Zweck zu verwenden sind (z. B. Jubilarehrungen, gesellige Veranstaltungen usw.). Die Spenden dürfen nicht für Leistungen vorgesehen werden, die einen persönlichen Rechtsanspruch des Mitgliedes auslösen können.

2. Die Spenden dürfen 15 Prozent des Beitragrages nicht übersteigen.

## § 10

### Leistungen

1. Rechtsschutz

a) Die GDL gewährt den in § 4 Ziff. 2 a) bis c) genannten Mitgliedern Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Darüber hinaus wird Rechtsschutz bei der Ausübung von Tätigkeiten als GDL-Mandatsträger, Betriebs- oder Personalrat gewährt. Rechtsschutz wird im Einzelnen gewährt

1. bei Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, die gegen ein Mitglied eingeleitet werden oder die zur Wahrung seiner berechtigten persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen durchgeführt werden müssen,
2. bei Verfahren vor Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten zur Wahrung oder Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis ergeben,
3. bei Unfällen auf dem Wege unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte,
4. bei Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen nach sozialrechtlichen Vorschriften, soweit diese Auswirkungen auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben oder hierdurch begründet werden,
5. bei Verfahren, die wegen der Ausübung gewerkschaftlicher Aufgaben eingeleitet worden sind.

b) Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht nicht

1. bei einer Vorsatztat oder einer Handlung, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss des Mitgliedes begangen wurde,
2. wenn der Rechtsfall vor dem Beginn der Mitgliedschaft liegt,
3. wenn die Rechtsverfolgung mutwillig erscheint,
4. wenn es sich um Streitfälle zwischen Mitgliedern handelt,
5. wenn die Rechtsverfolgung sich gegen die GDL als Organisation richtet,
6. wenn der Rechtsverfolgung ein Verstoß gegen die gewerkschaftlichen Ziele zugrunde liegt.

c) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auf

1. die Beratung durch die Rechtsabteilung beim geschäftsführenden Vorstand oder in der unentgeltlichen Stellung sachkundiger Prozessvertreter,
2. die Übernahme der Gerichtskosten und der Kosten für Sachverständige,
3. die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für medizinische Sachverständige,
4. außergerichtliche Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Versicherungen usw.,
5. Gnadengesuche nach Straf- und Disziplinarverfahren,
6. Ratenzahlungsgesuche und das Einreichen von Mahnscheiden,
7. Anträge auf Haftunterbrechung sowie auf Besucherlaubnis für Angehörige während einer Untersuchungshaft oder einer Strafverbüßung.